

Richtlinie der Stadt Zwickau zur Gewährung des Zwickauer Familienpasses vom 27.01.2022 (Zwickauer-Familienpass-Richtlinie)

1. Ziele und Grundlagen

Der Familienpass der Stadt Zwickau ist eine freiwillige und ergänzende Leistung der Stadt Zwickau für kinderreiche Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zwickau. Zweck der Richtlinie ist es, Zwickauer Einwohnerinnen und Einwohner mit mehreren Kindern, unabhängig ihres Einkommens oder Vermögens, durch Vorlage eines amtlichen Nachweises (Zwickauer Familienpass) kulturelle Dienstleistungen und Angebote finanziell zu vergünstigen und dadurch gemeinsame Erlebnisse der Eltern mit ihren Kindern zu ermöglichen, den familiären Zusammenhalt zu stärken und das Familienleben zu fördern. Der Zwickauer Familienpass leistet somit einen Beitrag, die Stadt Zwickau familien- und kinderfreundlicher zu machen und Zwickauer Familien finanziell zu entlasten.

Die Stadt Zwickau gewährt in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 27.01.2022 (BV/013/2022) diese freiwillige Leistung.

2. Gegenstand und Umfang der Leistung

2.1 Inhaberinnen und Inhaber eines Zwickauer Familienpasses sind berechtigt, ermäßigte oder erlassene Gebühren, Entgelte bzw. Tarife für kommunale, andere öffentliche oder private Dienstleistungen oder Angebote in Anspruch zu nehmen, sofern sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Punkt 3 dieser Richtlinie gehören und die geltenden Verfahrensbestimmungen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie erfüllen.

Nach dem Zweck dieser Richtlinie sollen diese Angebote und Dienstleistungen grundsätzlich immer gemeinsam durch die Eltern oder ein begleitendes Elternteil oder einen Alleinerziehenden mit mindestens einem im Zwickauer Familienpass eingetragenen Kind erfolgen, soweit es nach der Art des Angebots und der Leistung möglich ist.

2.2 Die von der Stadt Zwickau mit den Kooperationspartnern vereinbarten Dienstleistungen und Angebote werden in einem „Leistungskatalog der Kooperationspartner für den Zwickauer Familienpass“ vom zuständigen Amt in der jeweils aktuellen Fassung unter dem Internetauftritt der Stadtverwaltung Zwickau (Familienpass Zwickau - Stadt Zwickau) veröffentlicht. Druckexemplare werden im zuständigen Amt und in der Antrags- und Ausgabestelle herausgegeben bzw. zur Verfügung gestellt. Mit der Ausstellung des Zwickauer Familienpasses wird auf die aktuellen Leistungsangebote der teilnehmenden Kooperationspartner hingewiesen.

2.3 Der Zwickauer Familienpass dient der Legitimation für den ermäßigten oder freien Besuch bzw. die vergünstigte oder kostenfreie Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Angebote bei den Kooperationspartnern. Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung sind die Kooperationspartner berechtigt, neben der Vorlage des Zwickauer Familienpasses, auch die Einsichtnahme in aktuell gültige Personaldokumente oder ausländerrechtliche Aufenthaltsnachweise zu verlangen.



- 2.4 Die Leistungen und Angebote des Zwickauer Familienpasses sind freiwillige Zuwendungen der Stadt Zwickau und ihrer Kooperationspartner, die ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt werden. Diese sind gegenüber allen anderen rechtlichen Sozialleistungsansprüchen nachrangig. Besteht auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift dem Grunde nach ein Anspruch auf gleichartige Leistungen, ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Richtlinie für Inhaberinnen und Inhaber eines Zwickauer Familienpasses ausgeschlossen.
- 2.5 Finanzielle Ausgleichs von Minder- und Mehreinnahmen für die Gewährung der Leistungen und Angebote sowie Kosten und Auslagen für die Bearbeitung und Verwaltung zwischen der Stadt Zwickau und den Kooperationspartnern erfolgen nicht.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zwickau, die mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Zwickau gemeldet sind und in häuslicher Gemeinschaft unter gemeinsamer Anschrift

- a) in einem Familienverband mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern leben
oder
- b) alleinerziehend mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern leben
- Alleinerziehende im Sinne dieser Richtlinie sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen und nur mit ihrem Kind oder ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.
- oder
- c) in einem Familienverband oder alleinerziehend mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind (mindestens Grad der Schwerbehinderung 50 %) leben.

Der Familienpass der Stadt Zwickau ist unabhängig der finanziellen Verhältnisse. Es erfolgt keine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

4. Verfahren sowie Inanspruchnahme und Gültigkeit

- 4.1 Zuständig ist das Amt für Familie, Schule und Soziales der Stadtverwaltung Zwickau. Die Beantragung und Ausstellung des Zwickauer Familienpasses erfolgt im Bürgerservice der Stadtverwaltung Zwickau (Antrags- und Ausgabestelle).
- 4.2 Der Zwickauer Familienpass wird nur auf Antragstellung unter Verwendung des in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten Formulars gewährt. Der formgebundene Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen. Es sind folgende Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung vorzulegen:
- aktuelle Personaldokumente (Personalausweis, Reisepass) des antragstellenden Elternteils und/oder gültige ausländerrechtliche Nachweise für den rechtmäßigen Aufenthalt in der Stadt Zwickau gemäß § 62 Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Zusätzlich eine Bescheinigung der Familienkasse oder ein anderer entsprechender Nachweis über die Kindergeldberechtigung bei Jugendlichen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;

- Wenn zutreffend, der Nachweis über die Schwerbehinderung eines kindergeldberechtigten Kindes (i.d.R. Schwerbehindertenausweis);

Der Zwickauer Familienpass wird erteilt, wenn der formgebundene Antrag und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Eine Ausstellung ist nicht möglich, wenn die Voraussetzungen nicht zweifelsfrei belegt werden können.

- 4.3 Der Zwickauer Familienpass ist nicht auf andere Personen übertragbar. Inhaber des Zwickauer Familienpasses sind die Eltern oder das alleinerziehende Elternteil. Jede berechnete Familie oder jedes berechnete alleinerziehende Elternteil erhält einen auf ihren sowie die Namen der Kinder ausgestellten Zwickauer Familienpass. Der Zwickauer Familienpass wird mit einer Registrierungsnummer versehen und trägt das Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Gültigkeit.
- 4.4 Antragsberechtigt ist jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner der Stadt Zwickau. Die Antragstellung eines Elternteils genügt. Bei Eltern bzw. Elternteilen oder Alleinerziehenden, die selbst noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder Personensorgeberechtigten und für Betreute sind unter Vorlage der Betreuungsvollmacht die gerichtlich eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer (nur Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden“) zur Antragstellung berechtigt.
- 4.5 Der Zwickauer Familienpass ist ab dem Tag der Ausstellung oder Weiterbewilligung gültig. Alle Angebote und Dienstleistungen können ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Eine rückwirkende Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

Die Gültigkeitsdauer wird bis zum Ablauf (31.12.) des übernächsten Kalenderjahres befristet, solange alle kindergeldberechtigten Kinder bis zu diesem Zeitpunkt unter 18 Jahre alt sind. Sofern bis zum Ablauf der Geltungsdauer mindestens ein kindergeldberechtigtes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist die Anspruchsberechtigung für jedes Kalenderjahr neu festzustellen und der Zwickauer Familienpass jeweils zum Ende des Jahres der Antragstellung zu befristen. Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen kann die Gültigkeit des Zwickauer Familienpasses auf Antrag und unter Vorlage der aktuellen Nachweise zur Anspruchsberechtigung gemäß dieser Richtlinie verlängert werden. Die Weiterbewilligung wird entsprechend auf dem vorhandenen Passdokument von der Antrags- und Ausgabestelle vermerkt, sofern noch freie Gültigkeitszeiträume vorhanden sind.

- 4.6 Es gilt die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Zwickau) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erstaussstellung und Weiterbewilligung eines Zwickauer Familienpasses ist kostenfrei. Für eine Zweitschrift wird eine Gebühr nach der laufenden Nummer 5 der Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung-KommKVz) der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Zwickau) erhoben. Dies gilt unter Anwendung des § 3 Abs. 2 der Kostensatzung der Stadt Zwickau (Vergleichsgebühr), soweit kein eigener Gebührentatbestand für die Erteilung einer Zweitschrift zum Zwickauer Familienpass im Kostenverzeichnis aufgenommen ist.



- 4.7 Im Gültigkeitszeitraum des Zwickauer Familienpasses eintretende Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen nach Punkt 3 dieser Richtlinie (persönliche Verhältnisse) sind dem zuständigen Amt unverzüglich durch die anspruchsberechtigten Personen anzuzeigen. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist das Passdokument der Ausgabestelle umgehend zurückzugeben.

Bei unwahren Antragsangaben oder missbräuchlicher Verwendung wird der Zwickauer Familienpass ungültig. Das zuständige Amt, die Antrags- und Ausgabestelle und die Kooperationspartner sind berechtigt, das Passdokument für ungültig zu erklären und zu entwerten.

5. Bestimmungen zum Datenschutz und Statistik

- 5.1 Die Inhaberinnen und Inhaber des Zwickauer Familienpasses müssen die im Rahmen der Antragstellung und Inanspruchnahme der Leistung erforderlichen Auskünfte über ihre Person und Antragsberechtigung erteilen sowie die in dieser Richtlinie aufgeführten Unterlagen vorlegen.
Auf Verlangen ist dem Kooperationspartner das aktuell gültige Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) oder der ausländerrechtliche Aufenthaltsnachweis vorzuzeigen.
- 5.2 Die Kooperationspartner erfassen für statistische Zwecke die Anzahl und Art der im Zusammenhang mit dem Zwickauer Familienpass erworbenen bzw. in Anspruch genommenen Vergünstigungen für ihre Dienstleistungen und Angebote.
- 5.3 Nur in den Fällen der Ungültigkeitserklärung oder missbräuchlichen Inanspruchnahme erfolgt ein Datenaustausch über die Registrierungsnummer des betreffenden Zwickauer Familienpasses zwischen dem zuständigen Amt, der Antrags- und Ausgabestelle und dem Kooperationspartner. Personenbezogene Daten werden nur ausgetauscht, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- 5.4 Eine Information über die Erhebung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) liegt in Form eines Merkblattes dieser Richtlinie in der Anlage bei.

6. In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- 6.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten mit Ablauf des 28.02.2022 die Regelungen zum Familienpass Zwickau gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.10.2000 (Drucksachenummer 264/00) außer Kraft.
- 6.2 Die für das Jahr 2022 erteilten Zwickauer Familienpässe bleiben bis zum 31.12.2022 gültig. Eine Weiterbewilligung auf den vorhandenen Zwickauer Familienpässen ist über das Jahr 2022 hinaus nicht möglich, auch wenn Genehmigungsvermerke für Folgejahre noch frei sind. Entsprechende Anträge werden nach Punkt 4 dieser Richtlinie behandelt.

Anlagen:

Antragsformular Zwickauer Familienpass

Merkblatt zu Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)